

83. Unterliegt die Übertragung aller Rechte an einem im alleinigen Eigentume des Übertragenden stehenden Bergwerke gegen einen bestimmten Preis dem Kaufstempel für unbewegliche Sachen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1893 i. S. H. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 183/93.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„In dem notariellen Vertrage vom 9. Oktober 1888, welcher zwischen dem Fabrikbesitzer Wilhelm G., dem jetzigen Kläger, und dem August z. H. abgeschlossen ist, und in welchem der letztere als Gewerke und Repräsentant der Zeche A. aufgeführt wird, ist nach Darstellung der Entstehung und der Lage des Bergwerkes A. folgendes bestimmt: „Der Komparent z. H. ist alleiniger Eigentümer des Bergwerkes A. und der sämtlichen hundert Ruxe. Derselbe tritt nun alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere also die sämtlichen hundert Ruxe an den Komparenten G. zu Eigentum ab, bewilligt und beantragt in Übereinstimmung mit dem letzteren die Umschreibung der sämtlichen Ruxe auf den Namen des G. im Gewerkenbuche und verpflichtet sich auch, demselben die Ruxscheine binnen drei Tagen zu übergeben.“ In dem Vertrage heißt es weiter, daß die Cessionsvaluta 12000 *M* betrage, daß 4500 *M* darauf bereits gezahlt seien, und daß der Rest von 7500 *M* am 15. März 1889 entrichtet werden solle, an welchem Tage G. jedoch berechtigt sei, vom Vertrage zurücktreten. Endlich ist vereinbart worden, daß, falls G. von dem Rücktrittsrechte Gebrauch mache, z. H. verpflichtet sei, gegen Rückübertragung der Ruxe und überhaupt aller durch den Vertrag an G. übertragenen Rechte die 4500 *M* zurückzuzahlen, und daß, wenn er die Zahlung binnen einer Frist von vier Wochen nicht leiste, G. Eigentümer des Bergwerkes ohne jede weitere Zahlung bleibe. Kläger, welcher in erster Instanz behauptet hatte, daß der Vertrag vom 9. Oktober 1888 lediglich eine Cession enthalte, hat demnächst selbst zugegeben, daß derselbe als Kaufvertrag über bewegliche Sachen (die Ruxe) zu beurteilen sei. Für die Revisionsinstanz handelt es sich somit nur um die Entscheidung der Frage, ob die Annahme des Klägers oder die entgegengesetzte Auffassung des Berufungsrichters, welcher in dem Vertrage einen Kaufvertrag über das Bergwerk selbst, also über eine unbewegliche Sache, erblickt, für zutreffend zu erachten ist.

Bei Beurteilung dieser Frage geht der Berufungsrichter zunächst von dem richtigen und von der Revision nicht bemängelten Sage aus, daß es nicht auf die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes durch die Parteien, sondern auf den Inhalt der konkreten Bestimmungen des Vertrages ankommt. Aus dem Wortlaute des Vertrages, nach welchem G. als alleiniger Eigentümer des Blei-, Zink-, Kupfer- und

Eisen-Erzbergwerkes A. und der sämtlichen hundert Ruxe alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere also die sämtlichen hundert Ruxe, an den Kläger zum Eigentume abtritt, entnimmt der Berufungsrichter sodann die Feststellung, daß die Übertragung des ganzen Bergwerkes ausgesprochen sei, und daß diese Übertragung, da dieselbe gegen Zahlung von 12000 *M* erfolgt sei, sich als ein Kaufvertrag über das Bergwerk charakterisiere. Hierbei weist er auf die Bestimmung des Vertrages hin, daß im Falle der nicht pünktlichen Rückzahlung der 4500 *M* *S.* Eigentümer des Bergwerkes bleiben solle, und hebt hervor, daß durch die Überlassung der sämtlichen Ruxe zwar derselbe Erfolg wie durch die Übertragung des Bergwerkes habe erreicht werden können, daß aber der Vertrag in dieser Form nicht beurkundet worden sei, bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Inhalt der Urkunde entscheide, und daß der Umstand, daß die Überlassung der Ruxe noch besonders hervorgehoben worden sei, nicht den Schluß rechtfertige, daß die Kontrahenten nur die Überlassung der Ruxe hätten erklären wollen. Der Berufungsrichter führt endlich aus, daß neben dem Eigentume an den Ruxen noch ein besonderes Eigentum an dem Bergwerke bestehe, und durch die Übertragung der Rechte an den Ruxen keineswegs alle Rechte an dem Bergwerke absorbiert werden, sowie daß durch die Vereinigung sämtlicher Ruxe in einer Hand die Gewerkschaft, welche damals eingetragene Eigentümerin des Bergwerkes gewesen sei, nicht aufgelöst werde. Die Revision macht hiergegen geltend, daß der Vertrag nicht die Übertragung des Eigentumes an dem Bergwerke auf eine andere Person zum Gegenstande gehabt, ein Verkauf des Bergwerkes also nicht stattgefunden habe, daß vielmehr die Gewerkschaft Eigentümerin des Bergwerkes geblieben, und ein Wechsel des Eigentumes nur in betreff der Ruxe erfolgt sei.

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. In dem Vertrage vom 9. Oktober 1888 hat z. *S.* ausdrücklich erklärt, daß er alleiniger Eigentümer des Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenbergwerkes A. und der sämtlichen hundert Ruxe sei, und daß er alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere die sämtlichen hundert Ruxe dem *S.* zum Eigentume abtrete. Dieser klare und unzweideutige Wortlaut ist entscheidend, und die auf denselben gestützte Annahme des Berufungsrichters, z. *S.* habe damit seinen Willen, das Eigentum an dem Bergwerke selbst zu übertragen, zum Ausdrucke gebracht, kann nicht

beanstandet werden, da sie nicht gegen den Inhalt der von A. z. H. abgegebenen und von H. angenommenen Erklärung verflöht, und ebensowenig aus dieser und den weiteren Erwägungen des Berufungsrichters ein Rechtsirrtum desselben erkennbar ist. Denn wenn man auch davon ausgeht, daß durch die Vereinigung der sämtlichen Auxe in einer Hand noch nicht die Auflösung der Gewerkschaft herbeigeführt wird, so ist damit für die Revision nichts gewonnen. Unstreitig war A. z. H. zur Zeit des Vertragsabschlusses alleiniger Eigentümer des ganzen Bergwerkes; er hat selbst sich auch als solchen im Vertrage ausdrücklich bezeichnet. Als alleiniger Eigentümer war er aber auch zugleich der Repräsentant der Gewerkschaft, welchen jede Gewerkschaft nach § 117 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 zu bestellen verpflichtet ist. Von einer besonderen Wahl und Beobachtung der für dieselbe vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§ 118 a. a. D.) kann da, wo nur ein Gewerke als Eigentümer sämtlicher Auxe vorhanden ist, nicht die Rede sein. Dieser alleinige Gewerke ist naturgemäß zugleich der Repräsentant der Gewerkschaft, und es wird demgemäß auch im Eingange des Vertrages vom 9. Oktober 1888 „der Gewerke Herr A. z. H., Repräsentant der Zeche A. zu D.“ als erschienen aufgeführt. Der Repräsentant vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich (§ 119 a. a. D.); eine Spezialvollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich. Nach letzterer Vorschrift bedarf es eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Auxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können. Nach § 114 a. a. D. ist ersteres beim Verkaufe des Bergwerkes, letzteres bei Verfügungen über das Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung der Fall. Eine Gewerkenversammlung kann aber da, wo nur ein Gewerke vorhanden ist, nicht stattfinden; vielmehr handelt dieser eine Gewerke überall aus eigener Entschliesung, und die von ihm abgegebene Erklärung stellt zugleich die Willensäußerung der Gewerkschaft selbst dar. Wenn also der als Repräsentant im Vertrage aufgeführte A. z. H. erklärt, er sei der alleinige Eigentümer des Bergwerkes und der sämtlichen Auxe, und er trete alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere die sämtlichen hundert Auxe, dem jetzigen Kläger zum Eigentume ab, so hat

er damit auch erklärt, daß er zugleich namens der Gewerkschaft, deren alleiniger Inhaber und Repräsentant er war, das Eigentum am Bergwerke selbst und nicht bloß an den Kuzen dem Kläger gegen die von letzterem zu leistende Zahlung von 12000 *M* übertrage. Mit Recht nimmt daher der Berufungsrichter an, daß in dem Vertrage vom 9. Oktober 1888 die käufliche Überlassung des Bergwertes selbst enthalten sei, und daß der genannte Vertrag mit Rücksicht auf die §§ 50, 52 a. a. O. dem Immobiliarkaufstempel von 1 vom Hundert unterliege. Die Revision war hienach als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .